

RS OGH 2007/6/26 10ObS64/07w

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.06.2007

Norm

BPGG §13

Rechtssatz

Es kann für die Beurteilung als „Selbstzahler“ bei der gebotenen wirtschaftlichen Betrachtungsweise keinen entscheidenden Unterschied machen, ob der Betreffende die Kosten für Unterbringung und Versorgung in einer stationären Einrichtung von vornherein aus eigenen Einkünften oder eigenem Vermögen getragen hat oder dem Sozialhilfeträger die von diesem zunächst bevorschussten Kosten zur Gänze ersetzt hat. Entscheidend für die Behandlung als „Selbstzahler“ ist, dass die Kosten der stationären Pflege vom Betreffenden letztlich ausschließlich aus eigenen Einkünften bzw eigenem Vermögen bestritten wurden.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 64/07w
Entscheidungstext OGH 26.06.2007 10 ObS 64/07w

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0122166

Dokumentnummer

JJR_20070626_OGH0002_010OBS00064_07W0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at